Satzung des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen **Kreisfischereiverein Freudenstadt e. V.**

(2) Er hat den Sitz in **Baiersbronn**.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freudenstadt unter der Nr. 63 eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens.

Er bezweckt insbesondere:

a. Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereins- und Pachtgewässern.
b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
c. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
d. Förderung der Vereinsjugend

(2) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

a. Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
b. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Kinder und Jugendliche bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Die **Antragstellung** erfolgt schriftlich an die Adresse des Vereinsvorsitzenden.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der **Austritt** eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Zeitpunkt des Austritts die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag um, mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Ausschuss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder.

(7) Anstatt des Ausschlusses kann der Ausschuss auf Zahlung von Geldbußen bis € 500,- erkennen.

(8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

(9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Ausschusses. Festgelegte Gebühren und Beiträge sind:
   a. Die Aufnahmegebühr
   b. Der Jahresbeitrag

(2) Eventuelle weitere Gebühren und Beiträge für Kurse, Schulungen, Arbeitsdienstersatzbeiträge und Erlaubnisscheine, werden in der Vereinsordnung geregelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Ausschussversammlung anwesenden, stimmberechtigten Ausschussmitglieder erforderlich.

(3) Eine ordnungsgemäß beschlossene Beitragserhöhung ist kein wichtiger Grund, der das Mitglied zum sofortigen Austritt (fristlose Kündigung) aus dem Verein berechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. Die Mitgliederversammlung
b. Der Vorstand
c. Der Ausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
   a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
   b. Aufgaben des Vereins
   c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
   d. Beteiligung an Gesellschaften
   e. Aufnahme von Darlehen ab Euro 10.000,-
   f. Satzungsänderungen
   g. Auflösung des Vereins

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder: Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Wahlen müssen durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn dies von der einfachen Mehrheit, mit Ausnahme der für Satzungsänderung (§ 10) und der Vereinsauflösung (§ 14) vorgesehenen Mehrheitserfordernissen, der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a. Dem 1. Vorsitzenden.
   b. Dem 2. Vorsitzenden.
   c. Dem 3. Vorsitzenden
   d. Dem Kassenwart
   e. Dem Schriftführer

(2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
   b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
   c. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
   d. Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder
   e. Abschluss und Kündigung von Verträgen
   f. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Werden neue Mitglieder außerhalb des bestehenden Turnus gewählt, fügen sich diese in den gleichen Wahlturnus wie die schon bestehenden Mitglieder ein.

(5) Der 1. Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten ~~besonderen~~ Wahlgang bestimmt.

(6) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(9) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr bzw. nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(12) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

(1) Dem Vorstand und mindestens vier weiteren Mitgliedern, so wie dem Jugendvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Ausschuss aus einer größeren Mitgliederzahl besteht.

(3) Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

(4) Der Ausschuss ist ermächtigt:
   a. Über außerordentliche, im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Beschluss zu fassen.
   b. Die Mitgliedsbeiträge festzusetzen (siehe § 5)
   c. Über Hege, Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer Anordnungen und Anweisungen zu geben.
   d. Nach Bedürfnis außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(5) Dem Ausschuss steht die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(6) Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung durch dessen Vertreter.

(7) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden von allen den Verein betreffenden Fragen, Handlungen und Entscheidungen rechtzeitig im Vorfeld zu informieren.

(8) Die Beschlussfassung des Ausschusses erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(9) Ausschusssitzungen finden jährlich mindestens 4, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Ausschusssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.

(10) Beschlüsse des Ausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn zwei der Vorstände ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Ausschussbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(11) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(12) Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Über die Änderung des Vereinszwecks oder Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext zur Einsichtnahme vor Beschlussfassung durch Auslegung oder Rundschreiben zugänglich gemacht wurde.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Ausschusssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsordnung

Allgemeine Ermächtigungsgrundlage

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung.

(2) Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

(3) **Die Vereinsordnung ist für die Mitglieder genauso verbindlich wie die Satzung des Vereins.**

(4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig. Zur Annahme genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(5) Die Zuständigkeit kann jedoch durch die Mitgliederversammlung auf ein anderes Organ übertragen werden. Dies bedeutet, dass die Mitgliederversammlung von ihrer Kompetenz Gebrauch machen und die Zuständigkeit auf ein anderes Organ (z. B. den Ausschuss/Vorstand) übertragen kann.

(6) Die Vereinsordnung kann bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
   a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
   b. Mitgliederordnung;
   c. Finanzordnung;
   d. Beitragsordnung;
   e. Wahlordnung;
   f. Jugendordnung;
   g. Ehrenordnung.

(7) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Vereinsordnung den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung.

(8) Die Bekanntgabe erfolgt durch Rundschreiben, Aushang oder schriftliche Mitteilung.

§ 13 Aufwandsentschädigungen von Vereinsmitgliedern

Den Vereinsmitgliedern, Ausschuss, Vorstand und sonstigen Helfern, steht ein Ersatz für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen (z. B. Telefon- und Fahrtkosten) im Dienst des Vereins zu. Des Weiteren dürfen Tätigkeiten im ideellen Bereich und Zweckbetrieb des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baiersbronn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz im Verein

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z. B. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung, (personenbezogene Daten) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers gespeichert.
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des Landesfischereiverbandes und dem Verband deutscher Sportfischer ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (Vorstands- und Ausschussmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann je-

derzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Betrifft insbesondere die Aufbewahrungsfrist nach Maßgabe der §§ 145 bis 147 der Abgabenordnung.

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2024

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Baiersbronn, den 09. März 2024 ……

Ort, Datum gez.: Vorstandschaft